

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestages

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in **9 allgemeine Wahlbezirke** und **zwei Briefwahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk 1	Brachwitz (Brachwitz, Friedrichsschwerz, Gimritz, Döblitz)	OT Brachwitz, Thomas-Müntzer-Str. 3
Wahlraum		Gemeinderaum in der Domäne
Wahlbezirk 2	Domnitz (Domnitz, Dornitz, Dalena)	OT Domnitz, Dalenaer Straße 8a
Wahlraum		Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk 3	Dößel (Dößel, Dobis)	OT Dobis, Rothenburger Strasse 27
Wahlraum		Ortsgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 4	Löbejün (Löbejün, Schlettau)	OT Löbejün, Kämnitz 1
Wahlraum		Gaststätte im Historischen Stadtgut
Wahlbezirk 5	Nauendorf (Nauendorf, Merbitz, Priester)	OT Nauendorf, Am Sportzentrum 4
Wahlraum		Gaststätte im Sportzentrum
Wahlbezirk 6	Neutz- Lettewitz (Neutz, Lettewitz, Deutleben, Görbitz)	OT Neutz, Hallesche Str. 2
Wahlraum		Turnhalle
Wahlbezirk 7	Plötz (Plötz, Kösseln)	OT Plötz, Winkel 9
Wahlraum		Gemeinderaum
Wahlbezirk 8	Rothenburg (Rothenburg)	OT Rothenburg, Am Kindergarten 10
Wahlraum		Ortschaftsbüro
Wahlbezirk 9	Wettin (Wettin, Zасhwitz, Mücheln)	OT Wettin, Burgstraße 4
Wahlraum		Bibliothek
Briefwahlbezirk 1	Wahlbezirke 1 – 4; 7	OT Löbejün, Am Kirchhof 1 Stadthaus, Raum 1
Briefwahlbezirk 2	Wahlbezirke 5; 6; 8; 9	OT Löbejün, Am Kirchhof 1 Stadthaus, Raum 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Stadthaus Raum 02, OT Löbejün, Am Kirchhof 1 in 06193 Wettin-Löbejün zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen

Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreisvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesensunkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches)

Wettin-Löbejün, den 04.02.2025

gez. Bujak

stellvertretender Bürgermeister